

Aus den Akten eines gräko-ägyptischen Liegenschaftsprozesses

Papyrus Vindobonensis D 6.889

Von Hubert Metzger, St. Gallen

Im Verlaufe der nun etwa hundertjährigen Papyrusforschung hat uns der Wüstensand des Nillandes eine ganze Reihe von Archiven geschenkt, welche die Tätigkeit bestimmter Beamter dokumentieren oder uns an den Schicksalen von Familien durch Generationen teilnehmen lassen. Mitunter wurden solche einheitliche Bestände im Papyrushandel verzettelt. Einzelnen Stücken nachzuspüren und sie aus den entlegensten Sammlungen wieder zusammenzufügen, ist immer wieder eine lockende und spannende Aufgabe für den Papyrologen.

Als in den achtziger und neunziger Jahren durch das Zusammenwirken des initiativen Wiener Teppichhändlers Th. Graf, des Orientalisten J. von Karabatschek und des großzügigen Mäzenaten Erzherzog Rainer in Wien eine der größten Papyrussammlungen entstand – heute befinden sich dort ungefähr 100 000 Papyri verschiedenster Sprachen und Schriften –, schalteten sich die österreichischen Käufer auch in die Erwerbungen aus Soknopaiu Nesos ein¹. Andere Papyrusfetzen und -rollen aus dem gleichen Dorf nahmen den Weg ins Britische Museum. So kam es denn auch zur Zerstreung einer kompakten Urkundenmasse, die sich mit einem eigenartigen Besitzstreit im Dorfe Soknopaiu Nesos befaßt. Der Fall beschäftigte die zuständigen Amtsstellen im ersten Regierungsjahre des Kaisers Tiberius.

In die schon bekannten und publizierten Dokumente dieses Prozesses reiht sich nun der vorliegende Wiener Papyrus ein, der bisher ungelesen in der Sammlung Erzherzog Rainer ruht. Obwohl er nur eine Abschrift enthält, verdient er unsere Beachtung: ein Vergleich mit den Paralleltexten bietet Anlaß zu methodischen Hinweisen; da und dort wirft die Urkunde neues Licht auf textkritische Fragen. Zudem ergänzt das Blatt unsere Kenntnis des sachlichen Zusammenhanges

Abkürzungen: APF = Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete – W. Grdz. = *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* von L. Mitteis und U. Wilcken. I/1 Historischer Teil: *Grundzüge* von U. Wilcken (Leipzig/Berlin 1912). – M. Chr. = II/2 Juristischer Teil: *Chrestomathie* von L. Mitteis (Leipzig/Berlin 1912). – P.Lond. II = *Greek Papyri in the British Museum*, ed. by F. G. Kenyon, Catalogue Vol. II (London 1898); Facsim. Vol. II (London 1898). – SB = *Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten*, hrsg. von Fr. Preisigke, F. Bilabel, E. Kiessling (Straßburg/Berlin/Leipzig/Heidelberg/Wiesbaden 1915 ff.). – Wessely, *Specim.* = C. Wessely, *Papyrorum scripturae Graecae specimina isagogica* (Leipzig 1900).

¹ H. Hunger, *Aus der Vorgeschichte der Papyrussammlung der österreichischen Nationalbibliothek*, Mitteilungen aus der Papyrussammlung der österreichischen Nationalbibliothek, Neue Serie, 7. Folge (Wien 1962).

und drängt zu dem Versuch, die Einzelergebnisse endlich in einer Übersetzung einzufangen.

Der Prozeß, aus dem unser Papyrus eine wichtige Zwischenstufe dokumentiert, spielt sich im Ressort des Ἰδιος λόγος in Alexandrien ab. Da es Octavian darauf abgesehen hatte, Ägypten mit allen Mitteln als Domäne monarchischer Staatsform zu erhalten, übernahm er aus der ptolemäischen Verwaltung die Einrichtung dieses «Sonderkontos», dessen Verwalter als einer der höchsten Beamten nach Strabo 17, 797, 12 τῶν ἀδεσπότην καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής war. Er wahrte alle Ansprüche des Kaisers auf Güter und Vermögen; insbesondere oblagen ihm Verwaltung, An- und Verkauf herrenlosen, unrentablen Landes. Der Staat überblickte somit jeden Zuwachs und Abgang an Privatbesitz, auch die Nutzung einzelner Parzellen. In diesem weitgesteckten Aufgabenkreis ist auch die richterliche Funktion des Idioslogos begründet².

Zu dem vorliegenden Prozeß sind nicht weniger als zehn Aktenstücke erhalten, die uns die ganze Differenziertheit eines solchen fiskalischen Gerichtsverfahrens zeigen. Sie führen uns das Auf und Ab eines ausgeklügelten Instanzenweges vor Augen, in den sich die Kontrahenten in ihrer Verbissenheit und Aufsässigkeit hineintreiben. Je nachdem, wie wir einzelne Fachausdrücke deuten oder zwischen den Zeilen lesen, können wir Brücken von Urkunde zu Urkunde schlagen. Im wesentlichen nahm nach der bisherigen Interpretation³ der Prozeß folgenden Verlauf:

Der Priester Satabus, Sohn des Erius, aus Soknopaiu Nesos, hat im Jahre 11 n. Chr. von einem gewissen Chairemon ein Haus mit Zubehör und einer freien Baustelle (ψιλοὶ τόποι) gekauft. Drei Jahre später klagt ihn sein Amtsbruder Nestnephis an, er habe sich die freie Baustelle widerrechtlich angeeignet; sie sei herrenloses Land und müsse ihm, Nestnephis, für den Ankauf zur Verfügung stehen⁴. Der Fall gehört also vor den Idioslogos. Der Beklagte erscheint vor dem Gerichts- und Verwaltungskonvent in Alexandrien⁵, ersucht aber um Aufschub der Verhandlung, damit er in seiner Heimatgemeinde den urkundlichen Beweis für sein Besitzerrecht erbringen könne. In diese Phase des Verfahrens gehört nun unsere Urkunde. Der Idioslogos entspricht dem Gesuch des Satabus und weist den Centurio, den Strategen und den Königlichen Schreiber, also die zuständigen Behörden des betreffenden Faijûmbezirkes, an, die Untersuchung an Ort und Stelle anhand der Besitzdokumente zu führen und das Resultat dem nächsten Konvent vorzulegen.

Dieser Entscheid lag bisher in drei Exemplaren vor: Wessely, *Specim. tab.* 11 Nr. 18 = SB 5239 enthält den Brief an den Königlichen Schreiber Asklepiades.

² G. Plaumann, *Der Idioslogos*, Untersuchungen zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit, Verhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 17 (Berlin 1919) 11ff. S. Riccobono, *Das römische Reichsrecht und der Gnomon des Idios Logos* (Erlangen 1957).

³ U. Wilcken, *Der ägyptische Konvent*, APF 4 (1908) 366ff. G. Plaumann a. O. 44ff.

⁴ Wessely, *Specim. tab.* 9 Nr. 14 = SB 5237.

⁵ Wessely, *Specim. tab.* 8 Nr. 11 Z. 16ff. = *M. Chr.* 68.





Papyrus Vindobonensis D 6.889.

P. Lond. II 276 a und P. Lond. II 276 b sind Abschriften eines an den Centurio Lucretius adressierten Briefes. Dazu tritt nun P. Vind. D 6.889, Hand geschrieben wie P. Lond. II 246 a und wahrscheinlich, nach der rückseitig angebrachten demotischen Zeile zu schließen, für einen der beiden Kontrahenten bestimmt.

Das Wiener Papyrusblatt weist eine Höhe von 26 cm, eine Breite von 18 cm auf. Es ist fein gearbeitet, aber teilweise durch Risse und Wurmfraß zerstört. Immerhin läßt sich der Text unter Zuhilfenahme der Parallelurkunden verhältnismäßig leicht ergänzen. Die Tinte hebt sich von dem mittelbraunen Untergrund deutlich ab. Der Schreiber verrät sich als geübten Kanzlisten, der mit Eleganz einzelne Zeichen miteinander verbindet und entsprechend der in tiberianischer Zeit aufkommenden Mode die Buchstaben an den Zeilenanfängen großzügig setzt⁶.

Text

- 1 [Ἀντίγρα(φον) ἀντιγρ(άφου) ἐπιστολ(ῆς). Σέπτιος Ῥοῦφο]ς Λοκρητίω ἑκατοντάρχη.
- 2 [Ὁδ' ἐποιησάμη]ν συνκρίματο[ς ἐ]π' ὀνόματος Σατα[βο]ῦτος
- 3 τ[οῦ Ἐριέως] εἰσδεδομένωι ἐν [διαλ]ογισμῶι αL
- 4 Τ[ιβερι]ου Καίσαρος [Σε]βαστοῦ περὶ τοῦ προσειληφθαι τῆι ἑαυτοῦ
- 5 οἰκ[ίαι ψι]λούς τόπ[ο]υς ἀδεσπότους [τό] ἀντίγραφόν σοι ὑπο-
- 6 τ[έ]τα[χα, ἰν'] εἰ[δ]ῶς κατακολουθήσ[ας τ]οῖς δι' αὐτοῦ σημαί-
- 7 γο[μ]ένωι[ς.] Αἰτησαμένωι Σαταβ[οῦτι] χρ[όν]ον εἰς τὴν
- 8 ἐπὶ τόπων ἀπόδιξιν ὑπερεθέμ[ην] εἰς διάκρισιν
- 9 Λ[ο]κρητίου ἑκατοντάρχου καὶ τοῦ [σ]τρατηγοῦ καὶ βασι-
- 10 λικῶ γραμματέως, ὅπως ἐπὶ τοῦ [δ]ιαλογισμοῦ τὴν
- 11 διάκρισιν δηλώσωσι. Τῶ δὲ Σαταβοῦτι παρήγγειλα
- 12 [παρεῖν]αι τότε καὶ τὰς οἰκονομίας, [εἰ] τινὰς ἔχει,
- 13 [ἐ]πισκεμμέν[α]ς τῶ ἑκατοντάρχη ἐπιφέρειν.
- 14 (Ἔτους) α Τιβε[ρί]ου Καίσαρος Σεβα[σ]τ[ο]ῦ Ἐπίφ ς'.

Z. 3 Das fehlerhafte εἰσδεδομένωι statt εἰσδεδομένον erklärt sich aus der Länge des gewundenen Satzes. In P. Lond. II 276 b Z. 3 ist sogar ursprünglich geschriebenes ου zu ω geändert worden.

Z. 6 κατακολουθήσ[ας]: Diesen Fehler begeht auch der Schreiber von P. Lond. II 276 a, während Wessely, Specim. tab. 11 Nr. 18 und P. Lond. II 276 b κατακολουθῆς haben.

Z. 7 αἰτησαμένωι: Der Verfasser von P. Lond. II 276 b gebraucht zunächst den Genetivus absolutus, setzt aber nachträglich über die Genetivendung ein ω.

Z. 12 [εἰ]: Lond. II 276 a läßt die Konjunktion aus. Im übrigen begnügt sich der Herausgeber jenes Textes mit der Lesung τῆ ἐκει.ν φέρειν, obwohl das Facsimile (II Taf. 11) deutlich den Wortlaut von P. Vind. 6.889

⁶ W. Schubart, *Griechische Paläographie* (München 1925) 52.

Übersetzung

Abschrift einer Briefabschrift.

Septimius Rufus an den Centurio Lucretius.

Auf dem Verwaltungsdialogismos vom 1. Jahre des erhabenen Kaisers Tiberius wurde Satabus, Sohn des Erius, angezeigt, er habe sich zu seinem eigenen Haus eine freie, herrenlose Baustelle angeeignet. Von dem Urteil, das ich in dieser Angelegenheit des Satabus gefällt habe, ließ ich Dir hiemit eine Abschrift anfertigen, damit Du nach Kenntnisnahme die darin vorgeschriebenen Maßnahmen treffest. Da nämlich Satabus Aufschub verlangt, um seine Rechte an Ort und Stelle nachzuweisen, habe ich die Verhandlung vertagt bis zur Untersuchung durch den Centurio Lucretius, den Strategen und den Königlichen Schreiber. Sie sollen dem Dialogismos das Untersuchungsergebnis vorlegen. Dem Satabus habe ich befohlen, dort zu erscheinen und die Urkunden, wenn er wirklich welche besitzt, mit Prüfungsvermerk des Centurio beizubringen.

Im Jahre 1 des erhabenen Kaisers Tiberius, am 6.

Im weiteren Prozeßverfahren spielt also der *διαλογισμός* eine entscheidende Rolle. Zwar liefen in Alexandrien die Fäden der gesamten, äußerst verzweigten Landesverwaltung zusammen. Damit aber gewisse Aufgaben speditiver erledigt werden konnten und zugleich der Kontakt mit dem Land gefördert wurde, führten die römischen Machthaber in Ägypten nach dem Muster anderer Provinzen die Konventsordnung ein⁷. Unter der Leitung des Provinzstatthalters fanden jährlich in Alexandrien, Pelusium und Memphis oder Arsinoe diese einige Wochen dauernden *διαλογοί* statt, an denen die verschiedensten Verwaltungsgeschäfte behandelt wurden; neben administrativen Ressorts nahm die Jurisdiktion einen weiten Raum ein. Demgemäß ließ sich der Präfekt auf diesen Reisen von den verschiedenen zuständigen Beamten begleiten, unter andern vom Idioslogos, der bei solcher Gelegenheit mit Hilfe seines Beamtenstabes die Besitzverhältnisse kontrollierte und entsprechende Urteile fällte. Auch aus anderen Konventsbeschlüssen, etwa im Zusammenhang mit Liturgiefreierungen, geht hervor, daß diese höchsten Instanzen sich an den Konventen nicht auf langwierige Beweisaufnahmen einließen. War noch irgend etwas abzuklären, so ließ man sich dafür Zeit: Der Fall wurde an die Distriktsbehörden zurückgestellt, so auch im Streit zwischen Nestnephis und Satabus. Ob wohl der Urteilsvermerk *εἰ ἔχει* ein gewisses Mißtrauen des Idioslogos in sich birgt? Jedenfalls ergab die Abklärung durch die Lokalbehörden, daß Satabus im Unrecht war. Offenbar konnte er den Nachweis seiner Besitzerrechte nicht erbringen. Er hatte sich also dieses *bonum vacans* rechtswidrig angeeignet und wurde zu einer Geldbuße verurteilt: [*ἀπαιτείσθω*] *ὕπὲρ ἐπιβε[βαί]ώσεως ψιλῶν τ[όπ]ων Σαταβοῦς [Ἐρι]έως (δραχμᾶς) φ⁸.*

⁷ U. Wilcken, *Der ägyptische Konvent*, APF 4 (1908) 366ff.; W.Grdz. S. 32ff.

⁸ Wessely, *Specim. tab.* 11 Nr. 19 Z. 17f. = SB 5240; P.Lond. II 355 Z. 12; Facsim. II 17.